

§. 53. Wer den in §§. 44 fg. getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit einer Geldbuße bis zu 15 M. oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

175. Friedhofsordnung
für den Johannis-Friedhof in Chemnitz
vom 15. März bez. 20. Juli 1877.

I. Von der Einrichtung des Friedhofs.

§. 1. Die Grabstellen des Friedhofs zu St. Johannis sind nach einer vorhandenen Zeichnung in Sektionen eingetheilt, in welchen jede Grabstelle nach einem bestimmten Maßstabe verzeichnet ist.

§. 2. Neben den in §. 1 erwähnten Zeichnungen wird über jede Sektion noch ein besonderes Grabstellen-Register mit innerhalb der Sektion fortlaufenden Nummern gehalten.

In diesem Register wird außer der Nummer des Grabes der vollständige Vor- und Zuname des Verstorbenen und dessen Sterbetag eingetragen.

§. 3. Dieselbe Nummer, welche das Grab in dem Grabstellen-Register führt, ist auf der vorhandenen Zeichnung der Sektion (§. 1) genau in dasjenige Viereck deutlich einzutragen, welches die betreffende Grabstelle bezeichnet.

§. 4. Die in den §§. 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen hat der Todtenbettmeister in Ausführung zu bringen.

Behufs Herstellung einer Controle hat aber derselbe noch außerdem allmonatlich ein Verzeichniß der auf den einzelnen Sektionen Beerdigten unter Angabe der Nummer der Sektion und des Grabes an die Todtenbuchführer abzugeben.

Letztere haben dann unter der Nummer des Sterbefalles die Nummer der Sektion und des Grabes anzumerken.

§. 5. Die Inspektoren des Friedhofs (§. 30) haben von Zeit zu Zeit das §. 2 erwähnte Grabstellen-Register zu prüfen und mit den Zeichnungen über die einzelnen Sektionen (§§. 1 und 3) zu vergleichen.

II. Von den verschiedenen Arten von Grabstellen und den Gräbern im Allgemeinen.

§. 6. Die Grabstellen sind entweder einfache oder gelöste Grabstellen oder erbliche Begräbnißplätze.

§. 7. Die Grabhügel werden nicht über 43 Ctm. hoch angelegt und an den Seiten mit Rasen belegt, sie müßten denn mit Steinen eingefast oder sonst auf eine Weise vorgerichtet und ausgestattet werden, welche das Belegen mit Rasen als unthunlich oder überflüssig erscheinen läßt. Die Oberfläche bleibt unbelegt, um den Hinterlassenen die Schmückung mit Blumen u. dergl. zu erleichtern. Wenn jedoch diese Schmückung unterbleibt, wird die Oberfläche mit Heusamen besät.

III. Von den einfachen und gelösten Grabstellen insbesondere.

§. 8. Wenn auf einer gelösten Grabstelle, welche bereits belegt worden ist, ein zweiter Leichnam beerdigt werden soll, — was jedoch nur dann statthaft ist, wenn der früher Verstorbene in einer Tiefe von mindestens 2,83 Meter beerdigt ist, — so ist an die Friedhofskasse eine Gebühr von 9 Mark zu entrichten.

§. 9. Eine gelöste Grabstelle fällt nach Ablauf von 40 Jahren von dem Tage der Lösung an, wenn sie inzwischen nicht belegt worden ist, in das Eigenthum der Kirche zurück.

§. 10. Auf einer gelösten Grabstelle darf nur diejenige Person, für welche sie gelöst worden ist, oder deren Ehegatte oder Ascendenten oder Descendenten derselben beerdigt werden.

Vom 29. April 1884 an darf überhaupt Niemand mehr auf dem Johannisfriedhofe bestattet werden.

IV. Vom Pflanzen von Bäumen, Blumen u. dergl., sowie vom Setzen von Denkmälern u. dergl. auf einfachen und gelösten Gräbern.

§. 11. Einfache sowohl als gelöste Gräber dürfen zwar mit Blumen bepflanzt werden, es unterliegt dies jedoch folgenden Beschränkungen:

a. Nur das Anpflanzen von Zierbäumen, als Cedern und Lebensbäumen, und überhaupt solchen Bäumen ist gestattet, welche ihrer Natur nach mit ihren Aesten und Zweigen auch im späteren Alter die Grenzen des Grabhügels nicht wesentlich überschreiten und den benachbarten Gräbern unverhältnißmäßig Luft und Licht entziehen, dabei aber auch gleichzeitig mit ihren Wurzeln nicht allzuweit um sich greifen.

b. Das Pflanzen eines Baumes darf nur geschehen unter Anweisung und Controle des Todtenbettmeisters. Den von ihm hierüber ertheilten Anweisungen ist Folge zu geben.

c. Mehr als ein Baum darf auf einen Grabhügel nicht gepflanzt werden.

§. 12. Einfache oder gelöste Gräber mit Umgitterung zu versehen, ist nicht gestattet.

§. 13. Sitzbänke dürfen nur da angebracht werden, wo gelöste Stellen noch unbelegt sind.

V. Von den Erbbegräbnissen.

§. 14. Das Ueberbauen der Erbbegräbnisse ist nicht gestattet. Die Besitzer von Erbbegräbnissen sind verpflichtet, die Einfriedigung derselben in gutem Stand zu erhalten.

§. 15. Jedes Erbbegräbniß ist mit der Nummer zu versehen, unter welcher es in dem betreffenden Register eingetragen ist. Die Kosten hierfür haben die Besitzer zu tragen.

§. 16. Das Bepflanzen der Erbbegräbnisse mit Bäumen unterliegt nur insoweit einer Beschränkung, als die Bäume mit ihren Aesten die Grenzen des Erbbegräbnisses nicht überragen dürfen.

§. 17. Bei jeder Besitzveränderung sind für jeden Quadratmeter an die Friedhofskasse 25 Pf., wenn das Erbbegräbniß auf Ascendenten oder Descendenten, 35 Pf., wenn es auf andere Verwandte, 45 Pf., wenn es auf fremde Personen übergeht, zu entrichten.

§. 18. Werden die in §. 17 erwähnten Gebühren innerhalb der nächsten 3 Jahre von Zeit des eingetretenen Besitzveränderungsfalles, also bei Vererbung von Zeit des Todes, bei Veräußerungen anderer Art aber von der Anmeldung (§. 19) an, nicht vollständig abgeführt, so fällt das Erbbegräbniß in das volle Eigenthum der Kirche zurück.

Um jedoch die betreffenden Erben oder sonst Beteiligten vor dem Verluste des Erbbegräbnisses so-